

Verkehrsrecht: Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit im Straßenverkehr

Das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat seit dem 01.01.2009 in Fällen der Gefahrerhöhung, der Obliegenheitsverletzung, der Verletzung der Schadenminderungspflicht und der Schadenherbeiführung das bisher geltende ‚Alles-oder-Nichts-Prinzip‘ aufgegeben und ist zu einer Quotenbildung übergegangen, die sich nach der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers richtet. Nunmehr kann der Versicherer bei grober Fahrlässigkeit die Leistung gegenüber dem Versicherungsnehmer nach dem Grad des Verschuldens kürzen (§§ 81, 28 VVG neu). Mit der Quotenbildung hatte sich bereits der Arbeitskreis II auf dem 47. Deutschen Verkehrsgerichtstag vom 28.-30. Januar 2009 in Goslar beschäftigt. Er sprach sich dafür aus, dem Rechtsanwender im Massengeschäft ein Hilfsmittel an die Hand zu geben, das im Regelfall eine sachgerechte Entscheidung ermöglicht. Ein gemeinsames Gremium aus Vertretern von Verbraucherschutzverbänden (z.B. Automobilclubs), der Versicherungswirtschaft, der Anwaltschaft und der Richterschaft sollte eine Tabelle von Musterquoten als Orientierungsrahmen für den Bereich der Kraftfahrtversicherung erstellen. Das Gremium hat am 05.11.2009 getagt. Die Teilnehmer konnten sich auf Quoten für Standardfälle verständigen. Diese Quoten dienen als grobe Orientierungshilfe und können im Einzelfall nach oben oder unten abweichen. Maßstab für die Quote ist ‚stets das objektive Gewicht der verletzten Sorgfaltspflicht‘. Deutlich wird diese Abwägung vor allem beim Thema Alkohol. Wer bei einem Unfall zwischen 0,5 und 1,1 Promille Alkohol im Blut hat, der bekommt von seiner Kasko-Versicherung zumindest die Hälfte seines eigenen Schadens erstattet. Wer aber mit mehr als 1,1 Promille Auto gefahren ist, handelt so schwer schuldhaft, dass er nichts erstattet bekommt. Die Quoten sind zwar rechtlich nicht verbindlich, aber ein Anhaltspunkt für Versicherungsanbieter. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sich die Gerichte bislang an solche Tabellen des Verkehrsgerichtstages gehalten haben. Im Bereich der Kfz-Kaskoversicherung wurden folgende Kürzungsquoten (in Prozent) entwickelt, wobei im konkreten Einzelfall das Verschulden im Bereich grober Fahrlässigkeit einzuordnen ist:

Alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit: Ab 0,3 bis zur Grenze 0,5 Promille (bzw. entsprechender Atemalkoholwert) keine generelle Quote, sondern Frage des Einzelfalles, ab 0,5 Promille bis zur Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit 50 %, ab 1,1 Promille 100%.

Drogenbedingte Fahruntüchtigkeit: Angesichtes der Problematik, für die unterschiedlichen Drogen und Konsumformen jeweils einen der alkoholbedingten Fahrunsicherheit entsprechenden Grenzwert der absoluten Fahrunsicherheit verbindlich festzulegen, konnte das Gremium innerhalb der Bandbreite einer Kürzungsquote von 50 % bis 100 % keine feste Quote ermitteln.

Überlassen des Fahrzeuges an Fahrer ohne Fahrerlaubnis (Halter lässt Fahrzeug führen ohne die Fahrerlaubnis geprüft zu haben): Im privaten Bereich 0 % und im gewerblichen Bereich 25 % (sofern der Halter den Fahrer kannte und aufgrund objektiver Umstände davon ausgegangen ist, dieser sei im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis).

Missachtung des Stoppschildes/grünem Abbiege-Pfeil: Generell 25 %. Das bedeutet: Überfahren Sie ein Stoppschild, fahren in eine Kreuzung und es kommt zum Unfall, dann müssen Sie 25 % des eigenen Schadens selbst tragen.

Missachtung des Rotlichtes: Generell 50 %.

Verkehrsunsichere Bereifung: Generell 25 %.

Diebstahl: Schlüssel bleibt im Zündschloss stecken: 75 %; sonstiger gefahrgeneigter Umgang mit Kfz-Schlüsseln: 25 %.

Bei weiteren Fallkonstellationen kann keine -objektive- Quote für den Abzug festgelegt werden. Hier kommt es auf den Einzelfall an. Das objektive Verschulden kann durch subjektive Umstände verringert oder gesteigert werden. In Betracht kommen zum Beispiel: Augenblicksversagen,

besondere Gründe der Ablenkung (Kind im Fahrzeug, psychische Situation, berufliche oder private Probleme etc.), gesteigerte Risikobereitschaft etc. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Die zur Bemessung der Kürzungsquote berechtigende Schwere des Verschuldens ist vom Versicherer zu beweisen.

Weitere Informationen zu diesem Thema (Quotenbildung nach dem VVG, Kfz-Kaskoversicherung, Abschläge in Prozent bei grober Fahrlässigkeit) und anderen verkehrsrechtlichen Themen (Verkehrsunfallregulierung, Schmerzensgeld, Verkehrsordnungswidrigkeiten etc.) erteilt Ihnen gerne der Autor des Textbeitrages.

Textbeitrag:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für

Arbeitsrecht Frank Preidel

Kanzlei Preidel . Burmester, Gehrden

Tel: 05108/913 57-10

E-mail: ra-preidel@t-online.de

Internet: www.kanzlei-pb.de